


KVS-Rundschreiben

OKTOBER 2018

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An die
Versorgungsempfänger des KVS

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
 www.kv-sachsen.de

BEAMTENVERSORGUNG

Inhalt

1. Änderungen im Versorgungsrecht aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts
2. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen.

1. **Änderungen im Versorgungsrecht aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts**

Aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts vom 28.06.2018 (SächsGVBl. S. 430) ergeben sich zum 01.11.2018 Änderungen im Beamtenversorgungsrecht.

1.1. **Anrechnung von Einkommen auf die Versorgungsbezüge**

1.1.1. **Wegfall der Einkommensanrechnung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze bzw. besonderen Altersgrenze**

Ab dem 01.11.2018 können Versorgungsempfänger ¹nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze²

¹ Ausnahme: Bezieher von Unterhaltsbeiträgen

² mindestens das 65. Lebensjahr, ggf. später (je nach Geburtsjahrgang), dieser Zeitpunkt ist auch für kommunale Wahlbeamte und Hinterbliebene maßgebend

bzw. der besonderen Altersgrenze³ hinzuverdienen, ohne dass der Hinzuverdienst auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird. Bisher hat zumindest Hinzuverdienst aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auch nach Erreichen der o. g. Altersgrenzen zu einer Anrechnung geführt. Nach wie vor werden aber Renten und weitere Versorgungsbezüge auf die Versorgung angerechnet.

1.1.2. Mindestbelassung

Unabhängig von der Art und der Höhe eines Einkommens steht Versorgungsempfängern ab dem 01.11.2018 immer die sogenannte Mindestbelassung in Höhe von 20 % der Versorgungsbezüge zu.

1.1.3. Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze bei Einkommensanrechnung

Beziehen Versorgungsempfänger, die

- wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht oder wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wurden und
- die gesetzliche Altersgrenze bzw. die besondere Altersgrenze noch nicht erreicht haben,

ein Einkommen, erhalten sie ihre Versorgungsbezüge nur dann in voller Höhe, wenn die Summe aus Versorgung und Einkommen eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet. Ist die Höchstgrenze überschritten, werden die Versorgungsbezüge gekürzt.

Zum 01.11.2018 wird diese Höchstgrenze erhöht. Sie beträgt dann 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge **zuzüglich 525 €** anstelle bisher zuzüglich 450 €.

1.1.4. Anrechnung von Einmal- und Sonderzahlungen

Erhalten Versorgungsempfänger zusätzlich aus einer Erwerbstätigkeit Einmal- oder Sonderzahlungen oder entsprechende Leistungen, so werden diese bei der Einkommensanrechnung ab 01.11.2018 im jeweiligen Auszahlungsmonat berücksichtigt. Die bisherige monatlich anteilige Anrechnung dieser Leistungen auf die Versorgungsbezüge entfällt ab diesem Zeitpunkt.

1.1.5. Wegfall der Einkommensanrechnung bei Waisen

Ab 01.11.2018 wird kein Erwerbseinkommen mehr auf Waisengeld angerechnet.

1.2. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes sowie vorübergehende Gewährung von Zuschlägen zu den Versorgungsbezügen – Hinzuverdienstgrenze

Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes⁴ oder eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen zu den Versorgungsbezügen setzt voraus, dass die Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird.

³ dies ist z. B. bei Feuerwehrbeamten das 60. Lebensjahr

⁴ dies ist oft bei Feuerwehrbeamten im Zeitraum zwischen dem 60. Lebensjahr und der gesetzlichen Altersgrenze von mindestens 65 Jahren oder bei Dienstunfähigen der Fall

Ab dem 01.11.2018 können Versorgungsempfänger 525 € statt 450 € hinzuverdienen, ohne dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes oder die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen entfällt. Dabei wird ab diesem Zeitpunkt der tatsächliche monatliche Hinzuverdienst und nicht mehr der durchschnittliche monatliche Hinzuverdienst angesetzt. Bei einem höheren Hinzuverdienst entfällt die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bzw. die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen. Fällt der Hinzuverdienst wieder unter diese Grenze, werden die vorübergehende Erhöhung bzw. die vorübergehenden Zuschläge auf Antrag wieder gewährt.

2. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Seit 25.05.2018 gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Diese vereinheitlicht das Datenschutzrecht innerhalb der EU. Ergänzend gilt im Freistaat Sachsen das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Regelungen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz haben wir im beigefügten Merkblatt zusammengefasst (Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor

Anlage

Merkblatt zur Datenverarbeitung